

Kreis Borken · D – 46325 Borken

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz
und Energie des Landes NRW
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW
2. Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 ROG i. V. m 13 LPIG NRW

Ihr Schreiben vom 10.03.2026, [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehme ich die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans im Rahmen der 2. Beteiligung der öffentlichen Stellen wahr.

Erfreulich ist, dass mit den nach der 1. Beteiligung eingeflossenen Veränderungen an vielen Stellen eine Konkretisierung der Ziele und Grundsätze bzw. der dazugehörigen Ausführungen, verbunden ist. Dieses trägt deutlich zur Klarheit bei der Anwendung bei.

Klar erkennbar und auch nachvollziehbar ist, dass die vorliegenden Änderungen grundsätzlich der aus wirtschaftlicher, klimatischer und demographischer Sicht bzw. als Folge der allgemeinen sicherheitspolitischen Situation erforderlichen Flexibilisierung einzelner Grundsätze und Ziele weiter folgen.

Zu einzelnen z.T. neu aufgenommenen Zielen/Grundsätzen möchte ich noch einige Anregungen und Hinweise vortragen.

Zu 6.3-6 Grundsatz Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst - NEU

Mit der Eröffnung der Möglichkeit eines Zielabweichungsverfahrens für Standorte im Freiraum ohne Siedlungsanschluss, die eine besondere Eignung für die regionalwirtschaftliche Entwicklung, besondere Lagegunst (Anschlussstelle einer Autobahn, sonstige leistungsfähige Verkehrs-, Energie- oder digitalen Infrastrukturen) und nur geringe Nutzungskonflikte aufweisen, ergeben sich deutlich erhöhte wirtschaftliche Chancen für die Kommunen.

Gleichzeitig ist damit eine weitere Inanspruchnahme der unter bereits unter sehr hohem Nutzungsdruck stehenden Flächen mit Freiraumfunktionen verbunden.

Daher wird der Hinweis begrüßt, dass nur solche Standorte in Betracht gezogen werden sollen, die geringe Nutzungskonflikte aufweisen.

Zu 7.2-3 Ziel Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN)

Die Konkretisierung der Ausnahmen für

- Ver- und Entsorgungstrassen, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse,
- per Gesetz oder verkehrlichen Bedarfsplan festgelegten Verkehrstrassen

bzw. Ergänzungen für

- herausragende Vorhaben der Landes- oder Bündnisverteidigung oder dem Zivilschutz und
- die Errichtung, Änderung oder den Ersatzbau von Hochwasserschutzanlagen, sowie
- die Erweiterung oder der Ersatzbau von vorhandenen raumbedeutsamen der Daseinsvorsorge dienenden Ver- und Entsorgungsanlagen oder Bestandstrassen, die bereits im BSN liegen

ist im Sinne der Klarstellung zu begrüßen.

Wichtig ist aber der im direkten Zusammenhang zu verstehende neue Grundsatz 7.2-4 zur Vermeidung von Beeinträchtigungen:

Mit der Aufnahme des Grundsatzes wird der Öffnung der BSN für besonders herausragende Vorhaben und Infrastruktureinrichtungen durch die Prüfung von raumverträglichen Alternativen begegnet. Ist keine raumverträglichere Alternative vorhanden, soll der Eingriff nur dann erfolgen, wenn die Bedeutung des betroffenen Bereiches dies zulässt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Bereiches nicht beeinträchtigt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Querungen großflächiger Bereiche für den Schutz der Natur sollen vermieden werden.

Zu 7.2-7 Grundsatz Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung - NEU

Es gibt aus hiesiger Sicht kein Erfordernis für einen zusätzlichen Grundsatz zur Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen auf der Ebene der Regionalplanung.

Es ist anzuerkennen, dass die Eingriffsregelung seit den 1990er Jahren ein Instrument ist, das sich bei der kommunalen Bauleitplanung bzw. Genehmigungsebene erfolgreich etabliert hat.

Als Teil dessen, hat der Kreis Borken zum Thema Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen ein breites Angebot entwickelt. Dabei war es immer schon ein besonderes Anliegen im Spannungsfeld der zunehmend konkurrierenden Raumansprüche (Siedlungsentwicklung, Land- und Forstwirtschaft, Infrastrukturvorhaben, Natur- und Landschaftsschutz) ein tragfähiges und gezieltes Angebot für Kompensationsmaßnahmen vorzuhalten, dass die verschiedenen Nutzungsansprüche berücksichtigt und insbesondere landwirtschaftliche Gunstflächen verschont. Durch die Lenkung von Kompensationsflächen in naturschutzfachlich bedeutsame Areale wie z.B. Feuchtwiesengebiete, entwässerte und kultivierte Moorbereiche, Gewässerauen oder Feuchtwälder kann durch eine hohe Effektivität der naturschutzfachlichen Aufwertung der Kompensationsumfang begrenzt werden bei gleichzeitiger Schonung wertvoller landwirtschaftlicher Flächen.

Beispielhaft sei auf die Stiftung Kulturlandschaft Kreis Borken hingewiesen, die durch gezielte Planung und Management von Kompensationsflächen den Kommunen im Kreis Borken sowie den Antragstellern in der Region ein bedarfsgerechtes und naturschutzfachlich hoch effizientes Angebot vorhält.

Als Ergebnis des vor mehr als 15 Jahren erfolgreich gestarteten Projektes Region in der Balance wurde in enger Zusammenarbeit mit den Vertretern der örtlichen Waldwirtschaft eine Methode zum Ausgleich im Wald entwickelt, mit der eine Vielzahl von örtlichen Waldbesitzern nun ein Ökokonto betreiben.

Auch für den Ausgleich an kleinen Fließgewässern wurden Anreize geschaffen, die insbesondere durch für die örtliche Landwirtschaft für kleine Vorhaben interessant sind und gleichzeitig der Umsetzung der EU-WRRL dienen.

Weitere Stiftungsangebote oder auch private Angebote zu Ökokonten tragen zu einem vielseitigen und bedarfsgerechten Angebot bei.

Dabei ist es dem Kreis Borken immer wichtig die Lenkung möglicher Maßnahmen als Ergänzung oder Stärkung bestehender Schutzgebiete und ihrer Kulissen zu fördern und damit möglichst wenig Konflikte mit anderen Landnutzern zu erzeugen.

Ein Defizit an Angeboten oder Steuerung in naturschutzfachlich sinnvolle Bereiche ist im Kreis Borken nicht vorhanden.

Auch der Hinweis darauf, dass die Identifizierung dieser Räume dazu beitragen kann, Maßnahmen aus dem Nationalen Artenhilfsprogramm wirksam und naturschutzfachlich sinnvoll zu bündeln, kann nicht nachvollzogen werden. Eine rein textliche Beschreibung bzw. Nennung von Räumen in denen Artenschutzmaßnahmen für z.B. Windprojekte in Beschleunigungsbieten reicht nicht aus, dem Anspruch des Artenschutzrechtes zu genügen. Hier sind klare Angaben zur Lage und Art der Maßnahme erforderlich.

Zusammenfassend wird aus den vorgenannten Gründen die Aufnahme des Grundsatzes 7.2-7 in den LEP aus Sicht des Kreises Borken als nicht zielführend eher noch als Vorhaben verzögernd bewertet.

Zu Ziel 9.2-7 Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen - NEU

Aus Sicht des Kreises Borken sind im Hinblick auf Standorte für Abfallbehandlungsanlagen im Außenbereich (Freiraum) folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Erfahrungsgemäß kann ein Rückbau vorhandener Anlagen und versiegelter Flächen nach Aufgabe der Nutzung nicht sichergestellt werden. Eher findet mit Hinweis auf die „ehemalige“ Nutzung und Versiegelung eine Nutzungsänderung statt, mit welcher sich der Siedelungsansatz dauerhaft im Außenbereich manifestiert. Hier wären zur Sicherstellung des Rückbaus hohe Sicherheitsleistungen erforderlich.
- Bauschutt gilt grundsätzlich als allgemein wassergefährdend, wenn er nicht als unbedenklich eingestuft ist, da er Schadstoffe ins Grundwasser freisetzen kann. Dies betrifft feste Gemische wie Bauschutt, Schlacke und Bodenaushub. Eine Ausnahme gilt nur, wenn durch Analysen nachgewiesen wird, dass keine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu befürchten ist. Behandlungsanlagen dürfen diese Materialien daher nur auf wasserundurchlässigen Flächen lagern; anfallendes Niederschlagswasser ist ggf. aufzufangen und zu behandeln.

- Durch die Zulassung von Abfallbehandlungsanlagen werden die Schutzgüter Boden (durch den hohen Flächenbedarf von Lagerflächen) und Wasser (Anfall von belastetem Niederschlagswasser und fehlende Versickerung durch hohen Versiegelungsgrad) nachteilig beeinträchtigt.

Daher sollte dieses auch in den infrastrukturell ausgestatteten Gewerbe- bzw. Industrieflächen verbleiben.

